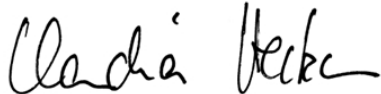


Zusatzantrag 05 - zum allgemeinen Antrag 01 des Präsidiums/ Beitrags und Gebührenordnung

Beantragte Regelung	Zusatzantrag zur Änderung der beantragten Regelung
§ 1 Rechtsgrundlage (5) Der Landesverband mit seinen Vereinen bzw. der Verein und der begünstigte Sportler haften für die entstehenden Gebühren als Gesamtschuldner.	STREICHEN
Begründung Da es sich nicht um ein einheitliches Schuldverhältnis handelt, sondern verschiedene Schuldverhältnisse unterschiedlicher Vertragspartner, kann eine gesamtschuldnerische Haftung nicht greifen. Ergänzend wäre eine solche Ordnungsvorschrift, welche unbeteiligte Dritte verpflichtet, aus unserer Sicht nichtig.	

Duisburg, 20.11.2018



Claudia Heckmann

Präsidentin Schwimmverband NRW